

# „Agrovoltaikanlage an den Drudenleiten“ mit integriertem Grünordnungsplan

Markt Burgebrach

## Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10a



**Entwurfsverfasser:**  
- bauprojekt -  
D. Pfränger  
*Dipl. Bauingenieur (TU)*  
Marienstraße 5  
98646 Hildburghausen

**bauprojekt**  
— BAUPLANUNG  
— ENTWURF & DESIGN  
— BAUBETREUUNG

**Fachberater / -planer:**  
Solwerk GmbH  
Rotdornweg 4  
96163 Gundelsheim

**Solwerk**

Zusammenfassende Erklärung vom: 27.03.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG**
- 2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES**
- 3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG**
  - 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
  - 3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
  - 3.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
  - 3.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- 4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG**

## 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das planerische Ziel verfolgt, eine Agrovoltaikanlage zu errichten, um erneuerbare Energien zu gewinnen, sinnvoll nutzen zu können und dabei aber weiterhin Landwirtschaft auf der Fläche betreiben zu können.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 986 in Teilen, 992 und 1001 der Gemarkung Burgebrach.

Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 10,39 ha, welche im Besitz des Marktes Burgebrach sind.



Abbildung 1 - Schematische Darstellung des Parks und dessen Lage im Raum (Quelle: Google Earth)

Auf dieser Fläche soll eine Photovoltaik Freifeldanlage mit erhöhtem Abstand zum Boden und zwischen den Reihen errichtet werden, um die Fläche zwischen und unter den Modulen weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können.

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger in das öffentliche Stromnetz der Bayernwerke. Dies erfolgt über ein etwa 1000m entferntes Umspannwerk.

Überschüsse sollen mittelfristig vor Ort in Wasserstoff oder eFuels umgewandelt werden.

Da diese Technik jedoch zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht marktreif zur Verfügung steht, sollen zunächst entsprechende Standflächen vorbereitet werden, um künftig weitere sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten für den erzeugten Strom zu ermöglichen - wie

beispielsweise Netzentlastungsspeicher oder Power-to-X Anlagen - sobald diese zur Verfügung stehen.

Der Markt Burgebrach unterstützt mit der Ausweisung eines „Sondergebietes für Agrovoltaik“, welches im Parallelverfahren zur FNP Änderung durchgeführt wird, ausdrücklich dieses unterfangen und ermöglicht damit der örtlichen Landwirtschaft sich den wandelnden Anforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen. Um die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Landschaftsbild zu verringern, werden entsprechende Festsetzungen zu Eingrünung und Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes geht mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einher (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB). Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft aus. Auch wenn diese auch weiterhin von einem Landwirt im Rahmen seines Betriebes für die Landwirtschaft durch Agrovoltaik genutzt wird – also streng genommen eine Änderung nicht als eindeutig notwendig anzusehen wäre und vermutlich in einigen Jahren, wenn diese Art der Bewirtschaftung bekannter ist, nicht mehr durchgeführt werden wird – soll mit diesem Schritt heute noch zusätzliche Sicherheit für dieses Pilotvorhaben geschaffen werden.

## 2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:	05.07.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	28.07.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	04.08.2022 - 02.09.2022
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	04.08.2022 - 02.09.2022
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	08.11 .2022
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung :	08.12.2022
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	19.12.2022 - 23.01.2023
Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung:	19.12.2022 - 23.01.2023
Satzungsbeschluss:	07.03.2023
Genehmigung:	
Bekanntmachung Genehmigung/Inkrafttreten:	

### 3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in Folge der Planänderung in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

lfd Nr.	TÖB
1	Landratsamt Bamberg
2	Regierung von Oberfranken
3	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
4	Wasserwirtschaftsamt Kronach
5	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung,
6	Staatliches Bauamt Bamberg
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) Bereich Landwirtschaft
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) Bereich Forsten Zweigstelle Scheßlitz
10	Bayerischer Bauernverband, Bamberg
11	Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
13	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
14	TenneT TSO GmbH, Bayreuth Betriebszentrum Bayreuth
15	PLEdoc GmbH, Essen
16.1	Bayernwerk Netz GmbH Bamberg
16.2	Bayernwerk Netz GmbH Regionalleitung Oberfranken
17	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bamberg
18	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
19	Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. Regionalbeauftragte für Oberfranken, Hermann Dippold, 95365 Rugendorf
20	Kreisheimatpfleger, Hr.W. Rössler, Altendorf
21	Kreisfeuerwehrverband Bamberg, Kreisbrandrat Thomas Renner
22	Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
23	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg -Forchheim, Bamberg
26	Bürgerwindenergie Mühlhausen GmbH & Co KG vertreten durch
	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG
27	E.Plus Mobilfunk GmbH & Co KG

1	Stadt Schlüsselfeld
2	Markt Burgwindheim
3	Markt Mühlhausen
4	Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald
5	Gemeinde Lisberg
6	Gemeinde Walsdorf

7	Gemeinde Stegaurach
8	Gemeinde Frensdorf
9	Gemeinde Pommersfelden

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt waren/sind.

### **3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Marktgemeinde Burgebrach keine Stellungnahme ein.

### **3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Bayernwerk Netz GmbH Bamberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Regionalleitung Oberfranken
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, H. Dippold, Rugendorf
- Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg -Forchheim, Bamberg
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burgwindheim in der VG Ebrach
- Markt Mühlhausen
- Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald
- Gemeinde Lisberg
- Gemeinde Walsdorf
- Gemeinde Stegaurach

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, vom 25.08.2022

- Staatliches Bauamt Bamberg vom 02.08.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg vom 03.08.2022 und 01.09.2022
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 17.08.2022
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth vom 11.08.2022
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 01.08.2022
- BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Bamberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe 04.08.2022
- Ericsson Services GmbH 01.09.2022
- Gemeinde Frensdorf vom 02.08.2022
- Gemeinde Pommersfelden vom 12.08.2022

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

(Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

## 1 - Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 30.08.2022

### 1.1 Bodenschutz

#### **Sachverhalt:**

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Fl. -Nm. 986 (TF), 992 und 1001 der Gemarkung Burgebrach, Markt Burgebrach, sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Den Ausführungen unter Nr. 1.10 der Begründung zum Bebauungsplan kann daher zugestimmt werden.

Folgender textlicher Hinweis sollte jedoch noch in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde am LRA Bamberg ist umgehend zu verständigen.“

Unter dieser Voraussetzung bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

#### **Beschlussvorschlag:**

***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird vorgenommen. Der Hinweis zum Bodenschutz und der textliche Hinweis werden in die textlichen Festsetzungen des BBP eingearbeitet.***

### 1.2 Wasserrecht

#### **Sachverhalt:**

Auf der Flur -Nummer 986 sowie auf Teilen der Flur -Nummern 992 u. 1001 Gmkg. Burgebrach soll eine Fläche für eine sog. Agrovoltaikanlage, also die Mischung einer Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung, ausgewiesen werden. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan des Marktes geändert.

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wassersensible Bereiche sind hier

nicht bekannt.

Abwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung:

Laut Begründung ist weder eine Abwasserentsorgung noch eine Trinkwasserversorgung notwendig. Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht gesammelt und kann breitflächig auf dem Boden versickern.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.

Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (VWHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

Insbesondere bei der möglichen nachträglichen Nutzung, z.B. bei Power -to -X, sind die dann geltenden Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Verkehrswesen bestehen keine Bedenken.

**Beschlussvorschlag:**

***Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach nimmt die Hinweise zur Kenntnis und dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Ein entsprechender Verweis auf das Immissionsgesetz bei Nutzung der Power-to-X Anlage ist bereits im Bebauungsplan eingearbeitet.***



## **2. Regierung von Oberfranken Sachgebiet 24 vom 02.09.2022**

### **2.1. Baurecht**

#### **Sachverhalt:**

##### Prüfungstiefe

Die Beurteilung beschränkt sich auf grundsätzliche und offenkundige Gesichtspunkte. Eine vollständige Beurteilung auch im Detail muss dem LRA und den zuständigen Fachbehörden und -stellen vorbehalten bleiben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

##### Lage

Anders als im Umweltbericht genannt (Ziff. 3.1- Seite 7), befindet sich der Standort auf der Kuppe eines Hügels. Der Höhenunterschied beträgt nach Süden ca., 9 m, nach Norden ca. 17 m und besitzt damit zwangsläufig eine gewisse Fernwirkung. Die Aussagen zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind daher zu überarbeiten.

##### Art der Nutzung

Unter Ziff. A. 1 der textlichen Festsetzungen ist die Formulierung

*„ und deren Nutzung, Speicherung und Veredelung...“*

ist zu streichen.

Die Festsetzung von Nutzungen, deren technische Umsetzung – wie in der Begründung genannt – noch nicht "marktreif" ist, deren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt völlig ungeprüft

sind (z.B. Explosionsgefahr bei Wasserstoff, Gewässerbeeinträchtigungen bei eFuels etc.) und deren rechtliche und tatsächlichen Anforderungen, z.B auch an die Infrastruktur, unbekannt sind, können nicht getroffen werden.

##### Verfahren

Da es sich um eine konkrete Planung eines konkreten Investors handelt, wird aufgrund der damit verbundenen Vorteile für den Markt angeregt, die Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB zu wählen.

##### Rückbau

In der Begründung sind keine konkreten Aussagen zum Rückbau der Anlage genannt. Es wird dringend empfohlen, den Rückbau der Anlage im Durchführungsvertrag bzw. in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln und finanziell (z.B. durch Bankbürgschaft) abzusichern

##### Einfriedung/Eingrünung

Die versicherungstechnischen Vorgaben für die Einzäunung von PV-Anlagen besitzen den Charakter der Einzäunung einer Industrieanlage. Zur besseren Einbindung in die Landschaft sollte die Festsetzung aufgenommen werden, dass die Eingrünung der Anlage teilweise außerhalb der

Einzäunung vorzunehmen ist. Die Wuchshöhe der zu Verwendenden Laub- und Strauchgehölze sollte zumindest die Höhe der Einzäunung (ca. 2,50 m) betragen.

#### Bodendenkmal

Das Ergebnis der Grabungen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und in der Begründung zu dokumentieren.

Vorschlag für das weitere Verfahren:

Wir regen an, für die weiteren Beteiligungen nach §§ 3 u. 4 BauGB etwaige Änderungen gegenüber dieser Planung textlich zu beschreiben und/oder farblich darzustellen bzw. zu hinterlegen.

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

Rein vorsorglich möchten wir auf folgendes hinweisen: Gem. § 4 a Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind auch die "wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen" sowohl in Papierform als auch in Internet sowie im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung auszulegen. Hierzu zählen i.d.R. auch die Äußerungen der beteiligten Fachbehörde und -stellen. Wir bitten, dies bei der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen.

#### **Beschlussvorschlag:**

***Stellungnahme wird in der Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Burgebrach behandelt und berücksichtigt. Die Aussagen zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes werden bezüglich der Höhen und der Fernwirkung überarbeitet. Zum Norden hin wird die Anlage allerdings bereits durch Baumbestand verdeckt.***

***Die Festsetzung von Nutzungen, deren technische Umsetzung – wie in der Begründung genannt – noch nicht "marktreif" ist, deren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt völlig ungeprüft sind (z.B. Explosionsgefahr bei Wasserstoff, Gewässerbeeinträchtigungen bei eFuels etc.) und deren rechtliche und tatsächlichen Anforderungen, z.B. auch an die Infrastruktur, unbekannt sind, bleiben bestehen. Inzwischen sind marktreife Systeme vorhanden. Als Beispiel wird die Inbetriebnahme der Power to X Anlage der Stadtwerke Wunsiedel im September 2022 an geführt. Hier hat die Firma SIEMENS ein marktreifes System geliefert.***

***In Zukunft soll Deutschlands Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Weil aber der Wind nicht immer weht und die Sonne nicht immer scheint, brauchen wir Speichermöglichkeiten. Das Kopernikus-Projekt P2X erforscht, wie erneuerbare Energie in Gase, Kraftstoffe und Chemikalien umgewandelt werden kann. Diese Stoffe können beispielsweise im Verkehr, in der Industrie oder zum Beheizen von Gebäuden eingesetzt werden. Dadurch schafft P2X eine klimafreundliche Energieversorgung gerade für die Bereiche, die das Klima derzeit noch am stärksten belasten. Der BUND hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende in Deutschland voranzutreiben. Dies kann nur gelingen, wenn die Bürger\*innen intensiv eingebunden werden. Denn die Energiewende ist mindestens eine so große gesellschaftliche wie technische Transformation. Es braucht daher beides: die Entwicklung und Einführung neuer Technologien genauso wie die transparente Kommunikation mit einer breiten Öffentlichkeit. Der BUND will im Projekt-Konsortium von "Power-to-X" dafür sorgen, dass eine anwendungsorientierte Forschung unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft von Beginn an gewährleistet***

**wird. Somit sind zeitnah weitere Systeme und Anwendungen verfügbar. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, die Entwicklung wasserstoffbetriebener Maschinen, Fahrzeuge und Geräte voran zu treiben (Quelle BMBF). Zusätzlich befindet sich im Bebauungsplan schon ein Hinweis auf die entsprechenden Gesetze. Vergleiche hierzu Ziffer 7 unter B) Bauweise im Bebauungsplan.**

**Weiterhin handelt es sich nicht um eine konkrete Planung eines konkreten Investors. Die Errichtung der Anlage soll als Investition des Marktes Burgebrach erfolgen. Die bautechnische Vorplanung im BBP dient lediglich der Vorausschau und zur Ermittlung von Wirtschaftlichkeit und Anforderungen. Der Anregung wird nicht gefolgt, die Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB wird nicht angewandt.**

**In der Begründung sind werden die Aussagen zum Rückbau der Anlage konkretisiert. Der Empfehlung, den Rückbau der Anlage im Durchführungsvertrag bzw. in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln und finanziell (z.B. durch Bankbürgschaft) abzusichern, wird nicht gefolgt, da der Markt Burgebrach die Errichtung der Anlage als Eigeninvestition des Marktes Burgebrach durchführt. Zusätzlich wird durch die lange Betriebsdauer einer solchen Anlage (>40 Jahre) ein Rückbauvertrag normalerweise nicht nötig.**

**Der Hinweise zur besseren Einbindung der Zaunanlage in die Landschaft wird in die Festsetzung aufgenommen. Die Eingrünung der Anlage ist teilweise außerhalb der Einzäunung vorzunehmen ist. Die Wuchshöhe der zu verwendenden Laub- und Strauchgehölze sollte zumindest die Höhe der Einzäunung (ca. 2,50 m) betragen.**

**Wie aus dem Bebauungsplan zu entnehmen ist, ist die gesamte Hecke VOR dem Zaun geplant, der Hinweis ist also schon erfüllt.**

## **2.2. Agrarstruktur**

### **Sachverhalt:**

Aus agrarstruktureller Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich ist das Plangebiet für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ein geeigneter Standort, da die Bonität der Flächen mit 34 bis 35 Wertpunkten unter dem Bamberger Landkreisdurchschnitt von 40 liegt. Die Ausführung als sogenannte Agrovoltaikanlage wird ausdrücklich befürwortet, da diese Form der kombinierten Nutzung von Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Nutzung den Zielen der Landesplanung in mehreren Aspekten entgegenkommt. Da aus unserer Sicht die Agri-Photovoltaik gemäß DIN SPEC 91434 noch mehr Vorteile

(Landwirtschaftlich genutzte Fläche ist auch weiterhin bei den EU-Fördermaßnahmen förderberechtigt) beinhaltet, wird von uns empfohlen zu prüfen, ob die zukünftige Flächennutzung den Vorgaben dieser DIN entspräche und ausgeführt werden könnte. Dabei ist insbesondere zu klären, ob die Beweidung direkt unter den Modulen auch als nutzbare Fläche anerkannt werden kann und dadurch der nutzbare Anteil auf die notwendigen 85 % der Gesamtfläche kommen würde.

Die entsprechende Passage, die hierbei zu prüfen wäre, steht auf Seite 12 unten und lautet wie folgt:

"Grundsätzlich ist die Fläche unter Modulen mit einer lichten Höhe unter 2,10 m als landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche (AN) anzusehen. Wenn im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept (5.2) definiert ist, dass eine Bearbeitung auch unter einer lichten Höhe von 2,10 m stattfindet und unter dieser Fläche ein Ertrag von 66 % erreicht wird, dann reduziert sich AN entsprechend. Alle anderen erforderlichen Anforderungen unter 5.2 an die landwirtschaftliche Nutzbarkeit müssen auch auf dieser Fläche unter den Modulen erfüllt sein. Wenn die technischen Gegebenheiten vorliegen, kann die Bewirtschaftung bis zur Stützkonstruktion durchgeführt werden. Im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept (5.2) muss dargelegt werden, wie die Bearbeitung der Fläche erfolgt."

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende EMail-Adresse: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de).

**Beschlussvorschlag:**

***Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, behandelt und im weiteren Verfahren berücksichtigt.***

***Es erfolgt die Prüfung und Dokumentation gemäß DIN SPEC 91434.***

## **4. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 24.08.2022**

### **Sachverhalt:**

#### **1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung**

Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

#### **2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung**

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

#### **3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz**

Bei der geplanten Agrovoltaikanlage ist kein Schmutzwasseranfall zu erwarten.

Für ggf. später nachträglich zu errichtende Anlagen reichen die Angaben für eine nähere Beurteilung nicht aus.

Die Oberflächenentwässerung sollte ohne Sammlung über die Fläche erfolgen. Durch den schnelleren Niederschlagswasserabfluss von den Solarmodulen darf es zu keiner nachteiligen Beeinflussung benachbarter Grundstücke kommen. Um die vollständige Versickerung/Rückhaltung im Vorhabensbereich zu gewährleisten, können kleine Rückhaltegräben vorgesehen werden. Die Versickerung hat stets über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.

Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet und dem Regen ausgesetzt, können hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss entstehen. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser kann durch eine dauerhafte Beschichtung verhindert werden, alternativ ist bei einer Versickerung eine Niederschlagswasserbehandlung über 30 cm bewachsener Oberbodenpassage sicherzustellen. Ebenso kann Zink verstärkt in Lösung gehen, wenn z.B. für die Gründung vorgesehene verzinkte Stahlprofile bis ins Grundwasser oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden oder ungünstige Bodeneigenschaften vorliegen. In solchen Fällen sollten andere Materialien/dauerhafte Beschichtungen oder Gründungsverfahren verwendet werden. Auf die näheren Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz wird verwiesen.

#### **4. Altlasten**

Den Erläuterungen zu Kapitel 1.10 kann zugestimmt werden.

#### **5. Vorsorgender Bodenschutz**

##### **1. Allgemeine Vorgaben**

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
  - DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
  - DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.ä.) zu verwenden. Auch für die oberirdischen Bauteile wird eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung dringend empfohlen.
- Wegen des skelettreichen und teilweise scharfkantigen Untergrundes, sowie des teilweise flachgründigen Untergrundes, ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m).
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

## **6. Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

***Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach behandelt die Stellungnahme des WWAs und berücksichtigt die Hinweise.***

***Für den Bau werden im Bebauungsplan magnelisbeschichtete Stützen festgelegt und die Eindringtiefe auf 1,3m beschränkt. Diese sind auch resistenter gegen Abrieb. Da ebenfalls eine archäologische Grabung stattgefunden hat, wird anhand dieser geprüft, wie skelettreich der Boden ist.***

***Es werden schon Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Bodens ergriffen, z.B. der Verzicht auf Betonfundamente und keine schweren Maschinen, die Anforderungen beim Bau werden natürlich eingehalten. Ein Hinweis für die bodenkundliche Baubegleitung beim Rückbau wird aufgenommen.***

***Der Besitzer, welcher gleichzeitig auch Vorhabenträger ist wird über die Zinkthematik informiert.***

***Durch die baulichen Besonderheiten der Unterkonstruktion ist es möglich, dass auch bei einem Starkregenereignis das Wasser zwischen den Modulen abläuft, da die Module für sich einzeln nach allen Seiten hin einen Abstand von mindestens 2 cm haben. Dies führt dazu, dass es eben KEINE geschlossene Fläche ist, welche das Wasser gesammelt abführt. Zusätzlich werden Heckenstrukturen geschaffen, die sich abflussverzögernd auswirken, sowie eine durchgängige Weidefläche welche ebenfalls abflussverzögernd wirkt, im Gegensatz zu einer aktiv bewirtschafteten Ackerfläche***

## **5. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE vom 09.08.2022**

### **5.1. Bau- und Kunstdenkmalpflege**

#### **Sachverhalt:**

Aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege liegen keine Einwände gegen oben genannten Bebauungsplan vor.

#### **Beschlussvorschlag:**

***Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen.***

### **5.2. Bodendenkmalpflege**

#### **Sachverhalt:**

Im oben genannten Planungsgebiet liegt das Bodendenkmal:

*D-4-6130-0054 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung*

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

**Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu**



**reduzieren** (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). **Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.**

***Beschlussvorschlag:***

***Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach nimmt die Hinweise zur Kenntnis und behandelt diese. Bereits erfolgt ist die archäologische Begleitgrabung und -untersuchung des Baufeldes. Im Ergebnis wurden keine bodendenkmalpflegerischen Erkenntnisse vorgefunden. Die Änderung der Planung durch Herausnahme des Bodendenkmals und der Bodendenkmalpflegerischen Belange erfolgt.***

## 8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) Bereich Landwirtschaft vom 07.09.2022

### **Sachverhalt:**

#### **Ausgleichsflächen:**

Die Überkompensation anhand der Wertpunkte muss einem Ökokonto zugeschrieben werden und beispielsweise von der Kommune in weiteren Bauleitplanungen (z.B. bei der Ausweisung von Wohngebieten) primär genutzt werden.

#### **Weiter sollte Folgendes beachtet werden:**

Beim Errichten und Betreiben der Freiflächen-PV an den Drudenleiten ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben, auch außerhalb des Geltungsbereiches.

Laut den Planunterlagen wird der bestehende Flurweg mit der Flurnummer 966 einbezogen und eingezäunt. Damit steht dieser zur Erschließung der anderen Feldstücke nicht mehr zur Verfügung. An dieser Stelle wird aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht gefordert, die beiden Flurnummern 992 und 1001 jeweils für sich einzuzäunen, um den Feldweg 966 in seiner Funktion zu erhalten.

Auch bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) bzw. durch rotierende Maschinen und Geräte zu Steinschlag kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) mit einer eventuellen Einzäunung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu den Flurwegen einzuhalten, damit die Flächen auch weiterhin vollständig und ohne Behinderung bewirtschaftet bzw. die Flurwege befahren werden können. Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AG-BGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass ein Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass am Nutzungsende der Anlage der Rückbau durch den Vorhabensträger (Markt Burgebrach) erfolgt.

Positiv hervorzuheben ist, dass bereits die bodenkundliche Baubegleitung Bebauungsplan mit aufgenommen ist. Das Pflegekonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten (siehe auch BMS 25-4611.10-3-21 nebst Anlage vom 13.12.2021)

Von den vorgelegten Planungen sind keine Waldflächen direkt betroffen. Negative Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen sind ebenso nicht zu erwarten.

### **Beschlussvorschlag:**

***Da der Markt Burgebrach selbst der Vorhabenträger ist, werden die Wertpunkte auch dem Ökopunktekonto des Marktes zugeschrieben und von diesem zukünftig verwendet.***

***Weiterhin ist festzuhalten, dass es sich um keine normale Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt, sondern um eine Agrovoltaikanlage, die eine Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft und Energieerzeugung. Dies ist auch so im Bebauungsplan festgelegt. Damit geht die Fläche der Landwirtschaft nicht verloren. Der Flurweg wird freigehalten. Ein Abstand von 2m von der Hecke zur Grundstücksgrenze wird in den Plan mit aufgenommen, um den AG-BGB, sowie der***

***uneingeschränkten Nutzung der Flurwege Rechnung zu tragen. Da die Fläche sowieso landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt wird, ist das Pflegekonzept von Natur aus so ausgerichtet, dass nach einem eventuellen Rückbau (Laufzeit einer Agrovoltaikanlage >40 Jahre) eine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Eventuelle Schäden an Wegen im Zuge der Baumaßnahmen werden beseitigt.***

## **10. Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Schreiben vom 29.10.2020**

### **Sachverhalt:**

Sicherzustellen ist unter allen Umständen, dass die Agrovoltaikflächen weiterhin an Landwirte verpachtet werden. Dies ist laut ihren Planungsunterlagen so vorgesehen. Auch wenn es sich um eine Agrovoltaik Anlage handelt, wird dennoch eine wirtschaftliche, landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Eine ackerbauliche Nutzung ist praktisch nicht mehr möglich. Eine Beweidung durch Schafe ist kein adäquater Ausgleich für verlorene Erzeugungsflächen für die

Nahrungsmittelproduktion.

Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen werden gänzlich abgelehnt, zumal bei Photovoltaikanlagen im Grunde keine Flächenversiegelung erfolgt. Die internen Maßnahmen sind unseres Erachtens vollkommen ausreichend. Dies ist nötig um einen unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern.

Drainagen, die bei Baumaßnahmen des Projektes beschädigt oder abgeschnitten werden, müssen wieder fachgerecht instandgesetzt werden, bzw. neu gefasst und angebunden werden um eine Dränung der Flächen weiterhin zu gewährleisten.

Die Immissionen (v.a. Staub), die aus der Bewirtschaftung der Flächen nach guter fachlicher Praxis, entstehen, sind vom Betreiber des Solarkraftwerkes hinzunehmen. Der Flurweg, der die Anlage im nördlichen Drittel durchschneidet, ist zu erhalten um eine ungehinderte Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen zu den dahinterliegenden Flächen zu gewährleisten. Wirtschaftswege und Zufahrten der umliegenden Grundstücke sind während und nach den Baumaßnahmen freizuhalten, sodass sie für die Landwirte uneingeschränkt nutzbar bleiben. Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaikanlage ist eine Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen und Flurwege erforderlich. Entstandene Schäden an Wegen durch die Baumaßnahme sind zu beseitigen.

Eine Bepflanzung und eine eventuelle Einzäunung dürfen die angrenzenden Flurwege nicht negativ beeinflussen und deren Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft muss uneingeschränkt möglich sein.

Die Pflege der Randgehölze, Hecken und Fläche obliegen dem Betreiber. Die Pflege der Flächen muss so erfolgen, dass ein Aussamen von etwaigen Schadpflanzen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen vermieden wird. Ebenso müssen Hecken und andere Gehölzpflanzen am Rand so gepflegt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten Flächen kommt. Es darf zu keiner Zeit zu negativen Einflüssen durch Beschattung, Laubfall oder ähnlichen Einflüssen kommen. Bei der Pflanzung

sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Für die Stromleitungen von der PV-Anlage zum Einspeisepunkt ist vorrangig öffentlicher Grund zu nutzen. Z.B. entlang öffentlicher Straßen oder Wegen. Sofern es unvermeidbar ist, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, muss die Leitungstrasse vorher mit den Landwirten bzw. Grundeigentümern in einem Ortstermin entsprechend abgestimmt werden. Für etwaige Flur- und Aufwuchsschäden sowie Grunddienstbarkeiten der Leitungen sind den Bewirtschaftern bzw. Grundeigentümern angemessene Entschädigungssätze zu gewähren.

Wir weisen darauf hin, dass Ablösungen bzw. Entschädigungen durch etwaige Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschaftler durch den Betreiber des Solarkraftwerkes erfolgen müssen.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarkraftwerk muss sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche wieder landwirtschaftlich in vollem Umfang genutzt werden kann.

### **Beschlussvorschlag:**

***Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Der Markt Burgebrach setzt sich mit der Lage des***

***Plangebietes in direkter Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen umfangreich auseinander. Bezüglich der Ausgestaltung der gemeinsamen Grenzen des Plangebietes mit der landwirtschaftlich genutzten Flur verweist der Markt auf seine diesbezüglich getroffenen Festsetzungen. Der Markt Burgebrach kann insofern auch unter diesem Aspekt keinen weiteren Handlungsbedarf erkennen.***

## **20. Kreisheimatpfleger Hr Rössler vom 30.08.2022**

### **Sachverhalt:**

Zum Punkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ erfolgt von mir keine Stellungnahme, da im Gebiet des Bebauungsplanes keine Denkmäler vorhanden sind. Zum Bodendenkmal (D-4-6130-0054) hat das Landesamt in Seehof bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Die geplante Anlage wird – wie im Umweltbericht dargestellt - ein Fremdkörper in der vorhandenen Agrarlandschaft sein, sowohl was die Nutzung als auch die optische Erscheinung betrifft.

Angesichts der notwendigen Energiewende halte ich es jedoch für möglich, auf der angedachten Fläche der Energiegewinnung den Vorrang zu geben, zumal in der unteren Ebene landwirtschaftliche Nutzung möglich sein soll.

Vom Norden her ist die Anlage aufgrund des nur leicht gewellten Geländes weithin sichtbar. Man sollte sich daher bemühen, das Aussehen landschaftsfreundlicher“ zu gestalten. Die Anlage von Hecken ist dazu ein erster Ansatz.

Es wäre zu prüfen, ob nicht die Einzelelemente der technischen Anlage so angeordnet werden könnten, dass sie sich an die vorhandene Hangform anpassen und daher nicht nur der „rechte Winkel“ dominiert.

### **Beschlussvorschlag:**

***Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Markt Burgebrach setzt sich mit der Lage des Plangebietes bzgl. Gelände und Umgebung auseinander.***

***Im Norden wird die Anlage von einem Waldsaum vor Blicken geschützt, auch im Westen der Anlage befindet sich Richtung Straße eine Baumreihe, die zumindest den direkten Blick auf die Anlage unterbricht. Zwar ist es richtig, dass die Anlage von einem erhöhten Standpunkt aus sichtbar sein wird, allerdings ist durch den hohen Abstand der Modulreihen untereinander (min 5m) die Anlage in sich unterbrochen und der Betrachter wird keine „blaue Wand“ sehen. Die Module müssen zwangsweise nach Süden hin ausgerichtet werden, so dass eine Anpassung an die Hangform allerhöchstens bei stationären Elementen der Anlage wie Wechselrichtern oder Transformatoren stattfinden kann.***

## 21. Kreisbrandrat Th. Renner, Bamberg, Schreiben vom 02.09.2022

### **Sachverhalt:**

#### **I. Löschwasserversorgung**

- a) Der nächstverfügbare Hydrant befindet sich in einer Entfernung von ca. 600m. Für die Sicherstellung des Brandschutzes in Kombination mit dem vorhandenen Tanklöschfahrzeug der FF Burgebrach ist dies für die geplante Photovoltaikanlage ausreichend.
- b) Sofern auf dem Gelände eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff errichtet wird, sind die Anforderungen an die Löschwasserversorgung neu zu bewerten.

#### **II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen**

- a) Die Erreichbarkeit des Bebauungsplangebietes erfolgt über befestigte Feldwege in verschiedener Ausführung (Beton und Schotter).
- b) Diese Zufahrtswege müssen für Löschfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16t und einer Achslast von 10t ausgelegt sein.
- c) Im Winter müssen diese Zufahrtswege schnee- und eisfrei gehalten werden.
- d) Das Gelände ist über 3 Zufahrtstore zugänglich.
- e) Der mittige Weg von West nach Ost muss für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.
- f) Die Tore müssen mit einer Doppelschließung ausgestattet werden, damit die Feuerwehr jederzeit mit der vorhandenen Feuerweherschließung N1 auf das Gelände gelangen kann.
- g) Die hierfür benötigten Schließzylinder sind von der Brandschutzdienststelle freizugeben.

#### **III. Feuerwehrplan**

- a) Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu erstellen. Dieser ist von der Brandschutzdienststelle freizugeben.
- b) Im Feuerwehrplan sind sämtliche Gefahren durch Elektrizität, wie Spannungsart, Spannungshöhe, Schaltstellen, etc. anzugeben.
- c) Die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

#### **IV. Sonstiges**

- a) Sofern auf dem Gelände eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff errichtet wird, können weitere Anforderungen an den Abwehrenden und baulichen Brandschutz entstehen.

### **Beschlussvorlage:**

***Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung, bei der Bauausführung sowie bei der Bauvorlage berücksichtigt.***



### **3.3      Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Marktgemeinde Burgebrach keine Stellungnahme ein.

### **3.4      Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung
  - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
  - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
  - Bayerischer Bauernverband, Bamberg
  - Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg
  - PLEdoc GmbH, Essen
  - Bayernwerk Netz GmbH, Regionalleitung Oberfranken
  - BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bamberg
  - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
  - Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, H. Dippold, Rugendorf
  - Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-Alarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg
- 
- Stadt Schlüsselfeld
  - Markt Burgwindheim in der VG Ebrach
  - Markt Mühlhausen
  - Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald
  - Gemeinde Walsdorf
  - Gemeinde Pommersfelden

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, vom 12.01.2023
- Staatliches Bauamt Bamberg vom 15.12.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg vom 18.12.2022
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 20.01.2023

- TenneT TSO GmbH, Bayreuth vom 13.12.2022 und 19.01.2023
- Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg vom 13.12.2022
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 23.12.2022
- Ericsson Services GmbH vom 12.12.2022
- E.Plus Mobilfunk GmbH & Co KG vom 06.02.2023
- 20. Kreisheimatpfleger Hr. Rössler vom 21.01.2023
  
- Gemeinde Lisberg vom 27.01.2023
- Gemeinde Frensdorf vom 02.08.2022
- Gemeinde Pommersfelden vom 12.08.2022

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

(Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

## 1 - Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 18.01.2023

### **Sachverhalt:**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und haben keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Auf die Stellungnahme vom 30. August 2022 wird verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird dadurch nicht veranlasst.***

## **2. Regierung von Oberfranken**

### **Sachgebiet 24 vom 24.01.2023**

#### **Sachverhalt:**

Aus agrarstruktureller Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

\*1 Zum Schutz des Bodens vor Schwermetalleinträgen sollte die Verwendung der Magnelisbeschichtung bei den Stützen und die Verwendung von Schutzmanschetten/-rohren im Bereichs des Erdübergangs der Pfosten verpflichtend vorgeschrieben werden.

\*2 Auf den aufwändigen Vergleich der verschiedenen Methoden zur Ermittlung des erforderlichen Eingriffsausgleiches kann verzichtet werden. Es genügt, die Methode zu erläutern, die letztlich auch verwendet wurde: Die Berechnung in Anlehnung an die Bayerische Kompensationsverordnung.

\*3 Um sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der PV-Anlage die Fläche wieder vollständig in landwirtschaftliche Nutzung rückgeführt werden kann, empfehlen wir, anstelle einer 3-reihigen Hecke eine alternative Art der Eingrünung zu wählen. Geeignet wären hier Agroforststreifen in Form von schnellwachsenden Kurzumtriebsgehölzen mit zusätzlichen mehr[1]jährigen Blühstreifen, die eine Verbesserung der Vielfalt in Fauna und Flora sowie zusätzlichen Ertrag durch Hackschnitzelerzeugung bringen würden. Dabei muss die Möglichkeit der maschinellen Ernte durch Anlage eines Grünstreifens sichergestellt werden. Im Gegensatz zu Hecken, die als schutzwürdige Landschaftselemente nicht mehr entfernt werden dürften, könnte so ein kompletter Rückbau leichter erfolgen.

\*3 Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage sollte mittels Durchführungsvertrag eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden. Dies kann über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder Ähnliches gesichert werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

***\*1 Die Pläne und Berichte werden entsprechend geändert, so dass die Verwendung von Magnelis verpflichtend ist***

***\*2 Der Umweltbericht wird angepasst und nur noch die relevante Rechenart dargestellt***

***\*3 Es handelt sich nach wie vor nicht um eine konkrete Planung eines konkreten Investors. Die Errichtung der Anlage soll als Investition des Marktes Burgebrach erfolgen. Die bautechnische Vorplanung im BBP dient lediglich der Vorausschau und zur Ermittlung von Wirtschaftlichkeit und Anforderungen.***

***Der Anregung, mittels Durchführungsvertrag eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung zwischen Kommune und Vorhabenträger sicher zu stellen, wird deshalb nicht gefolgt. Dem Vorschlag zu einer Agroforst Anlage wird nicht gefolgt. Zusätzlich soll die geplante Hecke auch die Wirkung der Anlage im Raum zumindest teilweise verdecken, da die Sichtbarkeit der Anlage zum Beispiel bei der Stellungnahme des Kreisheimatpflegers zur Sprache kam. Bei einem Agroforst, der in regelmäßigen Abständen gerodet wird, ist dies Sichtreduzierende Wirkung nicht dauerhaft vorhanden.***

## **Sachgebiet 32 vom 24.01.2023**

### **Sachverhalt:**

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Der Darstellung in der Begründung unter Ziffer 5.4, es würden

*"die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe durch die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen nicht nur vollständig ausgeglichen, sondern mit über 204.024,95 Wertpunkten deutlich überkompensiert", desweiteren könne "das überschüssige Aufwertungspotential (...) einem Ökokonto gutgeschrieben werden"*

ist hier allerdings zu widersprechen.

Grund:

Die vollständige Berücksichtigung der Empfehlungen aus den "Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021 - die hier durchaus begrüßt wird – führt bestenfalls zum Wegfall eines verbleibenden (externen) Ausgleichsbedarfs. Der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" geht ebenso davon aus, dass ein ggfs. erfolgreicher Ausgleich nicht auf der Eingriffsfläche selbst erfolgt, sondern auf separaten Flächen innerhalb oder außerhalb des Bebauungsplangebiets (vgl. Leitfaden S. 22). Nur wenn so tatsächlich vorgegangen würde, bliebe für diese explizit dargestellten Ausgleichsflächen die Möglichkeit, die Kompensation zu bilanzieren und eine ggfs. anfallende Überkompensation in ein Ökokonto einzubringen.

Wir verweisen weiterhin auf Ihre zutreffenden Darlegungen unter Ziffer 5.2 und 5.3 der Begründung.

### **Würdigung:**

Entgegen dem Verständnis des SG 32 wird hier mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht GLEICHZEITIG ein Ökopunktekonto erstellt. Die Darstellung im Umweltbericht erfolgt in WERTPUNKTEN und dient dazu, eine Ausgleichsmaßnahme gemäß ihrer ökologischen Wertigkeit einzuordnen. Eine Hecke zum Beispiel ist ökologisch wertvoller als eine rein stillgelegte Ackerfläche und wird entsprechend mit mehr Wertpunkten honoriert. Diese Wertpunkte können dann im Rahmen eines WEITEREN Verfahrens als Ökopunkte zertifiziert werden. Hier liegt das SG 32 richtig, dies sind ZWEI getrennte Verfahren und es ist nicht der Anspruch der Bauleitplanung parallel Ökopunkte zu generieren. Der Umweltbericht weist hier nur darauf hin, dass in Wertpunkten eine deutliche Überkompensation herrscht, und gibt den Denkanstoß, diese im Zuge des Monitorings später zumindest in Teilen als Ökopunkte zu zertifizieren. Hierfür müssen natürlich die Richtlinien für eine Zertifizierung von Ökopunkten inklusive einer dinglichen Sicherung der Ökopunkteflächen erfüllt werden.

Der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" geht davon aus, dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erf. werden. In unserem Fall führt die Planung dazu, dass keine Flächen außerhalb benötigt werden, was dem Ziel der "Flächenfraß"-Reduzierung zuträglich ist.

Entgegen der Auslegung in der Stellungnahme lässt der Leitfaden einen Ausgleich auf dem Baugrundstück selbstverständlich zu.

Zitat Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" Seite 22:

*Damit steht den Gemeinden ein **weiter Spielraum** für die **räumliche Auswahl** der Ausgleichsmaßnahmen zu. Sie können sowohl auf dem Baugrundstück selbst, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, außerhalb des Eingriffsbebauungsplans an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in geeigneten Fällen auch außerhalb des Gemeindegebiets erfolgen*

### **Beschlussvorschlag:**

**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, behandelt und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der UWB wird bezgl. der Wertpunktberechnung angepasst.**

**Die Wertpunktberechnung dient hierbei allerdings der Verdeutlichung, dass selbst bei einem Kompensationsbedarf das Vorhaben deutlich überkompensiert ist. Auch ist die Hecke nicht verpflichtend, diese wird vom Vorhabenträger zusätzlich angelegt und deswegen entsprechend honoriert werden.**

**An der Ermittlung von Wertpunkten hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird festgehalten. Diese dient der späteren Bestimmung von Ökopunkten zur Anlage eines zertifizierten Ökopunktekontos.**

#### **4. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 24.08.2022**

##### **Sachverhalt:**

Die Stellungnahme vom 24.08.2022 mit Az. 2-4622-BA-11490/2022 gilt weiterhin fort. Es wurden keine neuen Hinweise gegeben.

##### **Beschlussvorschlag:**

**Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach behandelt die Stellungnahme des WWAs und stellt fest, dass die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung im Zuge der des Entwurfs des Bebauungsplan offensichtlich hinreichend berücksichtigt sind.**

#### **8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) Bereich Landwirtschaft vom 09.01.2023**

##### **Sachverhalt:**

Es wird auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2022 (Geschäftszeichen: AELF-BA-L 2.2-4611-6-1-2) verweisen, welche vollumfänglich aufrechterhalten wird.

1.1 Es wird an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass hinsichtlich der agrarstrukturellen Belange - unabhängig von der geplanten Nutzung der Agri-PV-Anlage als Weidefläche - der Rückbau der Anlage durch den Vorhabenträger am Ende der Nutzungsdauer in der Planbegründung festgehalten werden sollte.

1.2 Weitere Anmerkungen zu den Planungen wurden nicht vorgebracht.

##### **Beschlussvorschlag:**

**Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Es handelt sich jedoch nicht um eine Agri-PV Anlage im derzeit propagierten Sinne, sondern um eine Agro-PV Anlage mit der beschriebenen Nutzung. Es handelt sich nach wie vor auch nicht um eine konkrete Planung eines konkreten Investors. Die Errichtung der Anlage soll als Investition des Marktes Burgebrach erfolgen.**

**Die Anregung, den Rückbau der Anlage durch den Errichter am Ende der Nutzungsdauer in der Planbegründung festzuhalten, wird in die Begründung aufgenommen**

## **16.1 Bayernwerk Netz GmbH Bamberg**

### **Sachverhalt:**

Zur frühzeitigen Beteiligung am Bauleitplanverfahren erfolgte keine Äußerung. Im Zuge der Beteiligung an der Entwurfsplanung erfolgte eine Stellungnahme mit Hinweisen.

Nach Einsicht in die übersandten Planunterlagen wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen des BAYERNWERKS betrieben werden, jedoch im betroffenen Bereich Anlagen vorhanden sind, die von einem anderen Unternehmen betrieben

werden. Es handelt sich um das Zuleitungskabel der Bürgerwindenergie Mühlhausen GmbH & Co. KG

Markt Erlbach. Es wurde eine Beteiligung empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

***Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Beteiligung des TÖBs Bürgerwindenergie Mühlhausen GmbH & Co. KG ist bereits erfolgt. Die nachrichtliche Übermittlung des Leistungsverlaufes wird in die Planung übernommen.***

## **21. Kreisbrandrat Th. Renner, Bamberg, Schreiben vom 13.12.2022**

### **Sachverhalt:**

Die Brandschutzdienststelle hat sich in der frühzeitigen Träger-/Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB zum Bebauungsplan „Agrovoltaik an den Drudenleiten“ bereits geäußert.

Die Stellungnahme vom 02.09.2022 hat weiterhin ihre Gültigkeit.

Eine weitere Beteiligung der Brandschutzdienststelle ist nicht notwendig.

### **Beschlussvorlage:**

***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des TÖBs aus der Vorplanung sind offenbar hinreichend in der Entwurfsplanung berücksichtigt.***

## **26. Bürgerwindenergie Mühlhausen GmbH & Co KG vertreten durch**

### **Wust - Wind & Sonne GmbH & Co.**

### **Sachverhalt:**

Der Stromnetzbetreiber Bayernwerk hat in seiner Stellungnahme zur Entwurfsplanung auf des Versorgungskabel des Bürgerwindparks Mühlhausen hingewiesen. Das Kabel ist Eigentum der Bürgerwindanlage. Daraufhin wurde der Vertreter der Windanlage, die Fa. Wust Wind&Sonne GmbH, beteiligt. Der Vertreter äußerte sich nicht zur Beteiligung, jedoch werden Kabelschutzanweisungen erteilt.

### **Beschlussvorlage:**

***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kabelverlauf wird in die Pläne aufgenommen. Die Agro PV-Anlage wird durch nicht beeinträchtigt.***

## **27. E.Plus Mobilfunk GmbH & Co KG vom 06.02.2023**

### **Sachverhalt:**

Der Netzbetreiber Bayernwerk hat in seiner Stellungnahme zur Entwurfsplanung einen Auszug aus dem Kabeltrassenplan übersandt. Dabei wurde neben dem Kabel der Zuleitung der Bürgerwindanlage Mühlhausen zum Umspannwerk Burgebrach, ein weiteres Kabel festgestellt.

Dieses versorgt vermutlich eine Mobilfunkstation des Mobilfunkanbieters ePlus. Daraufhin wurde ePlus im Verfahren beteiligt. ePlus ist Teil des Telefonica Konzerns. Auf Nachfragen konnte keine Stelle weitere Auskünfte zur Anlage geben.

Durch die Gemeinde wurde festgestellt, dass seit 1996 ein Grunddienstbarkeit dazu vorliegt.

Auszug aus dem Grundbuch

---

**Beschränkte persönliche Dienstbarkeit**  
**(Funkfeststationsrecht) für E-Plus Mobilfunk GmbH,**  
Düsseldorf ; gemäß Bewilligung vom 28.02.1996 ( URNr. 531  
Notar Wolf, Bamberg), eingetragen am 05.03.1996 und hier-  
her übertragen am 31.01.2022.

### **Beschlussvorlage:**

***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kabelverlauf und der Standort der Mobilfunkanlage wird in den Plänen aufgenommen. Die Mobilfunkanlage wird durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt.***

## **4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG**

Bereits im Punkt - 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG wurde erläutert, welche Gründe zur Überplanung der Flächen des Geltungsbereiches geführt haben. Die dort gemachten Ausführungen gelten an dieser Stelle analog. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen für PV Anlagen war die Suche nach geeigneten, entsprechend großen Flächen an anderen als den vorliegend gewählten Standorten nicht zielführend, insbesondere durch die Eigentumsverhältnisse. Insofern ist die vorliegende Planänderung alternativlos.

Zu den anderweitige Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen der FNP-/LSP - Änderung. Somit hat der Umweltbericht sich auch damit befasst, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissionsschutzes und Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Plans ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann. Die Plangeberin muss dann die sich ihr aufdrängenden oder naheliegenden Alternativen in die Abwägung einstellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden, öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Die vorliegende Planänderung bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung geschehen.

Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung daher den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt.

Die Marktgemeinde Burgebrach hat unter diesem Aspekt grundsätzlich gemäß gehandelt. Sie hat insgesamt ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren.

Zur Prüfung einer anderweitigen Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Marktgemeinde Burgebrach keine Alternative dar, da sie im Rahmen ihrer Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung die unvermeidbaren Eingriffe/Nachteile rechtfertigen.

Ein geringerer Planungsumfang, demnach noch geringere Flächenausweisungen, sind insbesondere im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb zur Erzeugung notwendiger, regenerativer Energien nicht begründet und nicht zielführend.

Die Marktgemeinde Burgebrach konnte daher nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch die Wahl anderer Standorte vermieden bzw. weiter hätte reduziert werden können. Alternative Standorte wurden daher nicht näher untersucht, da am gewählten Standort lt. Umweltbericht sogar ein Wegfall der Ausgleichspflicht durch geplante Maßnahmen zu verzeichnen ist. Durch die aufliegende Planung kann langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Sondergebietsflächen erreicht und dauerhaft sichergestellt werden.

**Fazit:** Die Marktgemeinde Burgebrach hat ihren Planungsstandpunkt umfassend und konkret begründet und dargestellt. Sie kann insofern nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch eine andere Lösung vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können.